

06.03.2024

Kleine Anfrage 3480

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Faire Gerichtsverfahren für die Prozessparteien in NRW auch bei Videoverhandlung garantiert?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, in der zwei Prozessparteien die fehlende Möglichkeit der Nahaufnahme von den Gesichtern der Richterinnen und Richter im Rahmen einer Videoverhandlung moniert hatten.¹

Die Verfahrensbeteiligten, die die Durchführung der Videoverhandlung sogar beantragt hatten, konnten ihrer Meinung nach aus einer solchen Ferne weder die Gesichter der Richter genau wahrnehmen noch, ob diese mental anwesend seien. Vor allem störten sie sich jedoch daran, dass man die Mimik der Richter nicht erkennen konnte. Für die Verfahrensbeteiligten sei es mangels Zoomfunktion daher nicht möglich gewesen, erkennen zu können, ob die Richter auch tatsächlich unbefangen seien.

Laut Ansicht des BVerfG verstößt dies aber nicht gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). Eine solche Verletzung könne laut Gericht nur dann vorliegen, wenn das Gericht tatsächlich unrichtig besetzt war, was hier nicht der Fall gewesen ist. Das Recht auf den gesetzlichen Richter garantiere nur Schutz vor einem tatsächlich voreingenommenen Richter, nicht aber Schutz vor der fehlenden Überprüfbarkeit. Würde ein böser Schein des Richters vorliegen oder dieser gar befangen sein, wäre dies anders zu beurteilen, stellte das BVerfG klar.

Möglicherweise könnte laut Ansicht des BVerfG in dem vorliegenden Fall aber das Recht auf ein faires Verfahren verletzt sein. Hierzu hatten die Beschwerdeführer aber nicht ausreichend vorgetragen. Sie hatten diesen Umstand weder gerügt noch hinreichend substantiiert beschrieben, um in ihrem Fall die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren beurteilen zu können.

Der Beschluss des BVerfG macht also deutlich, dass die fehlende Zoomfunktion bei Videoverhandlungen zwar nicht das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, aber durchaus verfassungsrechtlich problematisch sein könnte.

¹ Beschl. v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Würde nach Einschätzung des Justizministers die technische Ausstattung der Gerichtssäle in NRW den Anforderungen auf ein faires Verfahren genügen, sofern festgestellt werden sollte, dass hierfür die klare Erkennbarkeit der Gesichter der Richterinnen und Richter erforderlich ist?
2. Mit welcher technischen Ausstattung sind die Gerichtssäle in NRW zur Durchführung von Videoverhandlungen ausgestattet?
3. Gibt es Mindestanforderungen an die Qualität der Aufnahmegерäte in den Gerichtssälen in NRW, muss insbesondere eine Zoomfunktion integriert sein?
4. Gibt es Mindestanforderungen an die Qualität der Videoaufnahmen, so dass bei dem Heranzoomen durch den Anwender die Gesichter der anwesenden Prozessparteien respektive Richterinnen und Richter klar erkennbar werden?
5. Bei welchen Gerichten müsste eine Verbesserung stattfinden, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, sofern festgestellt werden sollte, dass hierfür die klare Erkennbarkeit der Gesichter der Richterinnen und Richter erforderlich ist?

Dr. Werner Pfeil